OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302973/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 9. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des D P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.03.2021, GZ: BHKI/920090003673/20, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 02.03.2021, GZ. BHKI/920090003673/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 02.07.2019 -29.07.2019

Ort: 4582 Spital am Pyhrn, A9, ASFINAG
Rastplatz Pyhrn-Priel West

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma P - TRANSPORTI d.o.o. x, zu verantworten, dass nachstehende/r 1 Arbeitnehmer/in/innen beschäftigt wurde/n, ohne ihm/ihr/ihnen zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.

Folgende Person/en wurden beschäftigt:

Arbeitnehmer/in I F,

geb.: x

Staatsangehörigkeit: Kroatien

Tätigkeit: LKW-Lenker

Einstufung und Kollektivvertrag: Kraftfahrer für LKW bis 3,5t

Beschäftigungszeitraum: 02.07.2019-29.07.2019

Beschäftigungsausmaß: 184 pro Monat

Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: Spital am Pyhrn

Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 522,84 Euro

Tatsächlich geleistetes Entgelt: 176,56 Euro

Unterentlohnung in EURO: 346,28, Unterentlohnung in Prozent: 66%

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG i.V.m. dem/der angeführten Gesetz/Verordnung/Kollektivvertrag

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, der Fahrer F I habe nicht 6,45 Stunden in Österreich gearbeitet, er sei unterwegs auf einer Transitfahrt gewesen. Darüber hinaus sei der Stundensatz falsch berechnet worden und das Gesamtbruttogehalt des Ivankovic habe 1.789,74 Euro betragen. Daher habe er die Straftat nicht begangen. Es wurde auch vorgebracht, dass die Höhe der über ihn verhängten Geldstrafen schockierend sei und abschließend – konkludent die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Beschwerde und am 07.02.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der ein Vertreter der ÖGK gekommen ist. Der Bf wurde an seiner Wohnadresse in Kroatien geladen, hat den zugestellten Brief jedoch nicht behoben. Die Rücksendung ist erst nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.02.2022 beim LVwG OÖ eingelangt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.02.2020 sowie im bekämpften Straferkenntnis wurde dem Bf gleichlautend ein Beschäftigungszeitraum von 02.07.2019 bis 29.07.2019, ein Beschäftigungsausmaß von 184 Stunden pro Monat, ein gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfälliger Gebühren der Sonderzahlungen und Zulagen von 522,84 Euro und ein tatsächlich geleistetes Entgelt von 176,56 Euro sowie eine Unterentlohnung in Euro von 346,28 und eine Unterentlohnung in Prozent von 66 % gleichlautend zur Last gelegt.
Der Bf hat am 02., 07., 10., 16., 18., 22., 24. und 25.07.2019 Transitfahrten durch Österreich durchgeführt. Am 29.07.2019 wurde eine Ladung vom Lkw, der von I F gelenkt wurde, in K aufgenommen und weiter nach Deutschland transportiert. Ob

der Lkw-Fahrer selbst die Ladung durchgeführt hat und welche Tätigkeiten er konkret in Österreich an diesem Tag verrichtet hat, kann nicht festgestellt werden.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Akt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.02.2022 ergibt. In der Verhandlung wurde auch vom Vertreter der ÖGK die Ansicht vertreten, dass verfahrensgegenständlich lediglich der 29.07.2019 (an diesem Tag wurde eine Ladung in Österreich aufgenommen) sein kann.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsvorschriften:

§ 13 Abs. 4 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 64/2017, außer Kraft getreten am 31.12.2019:

Stellt das Kompetenzzentrum LSDB fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 nicht zumindest das nach Abs. 1 zustehende maßgebliche Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leistet, hat es Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Die Anzeige ist der Abgabenbehörde zum Zwecke der Nachverrechnung von Abgaben elektronisch zur Kenntnis zu übermitteln. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen.

§ 29 Abs. 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016, außer Kraft getreten am 31.12.2021:
Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im

Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

§ 9 Abs.1 VStG idF BGBl. I Nr. 3/2008:
Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 45 Abs.1 Z 1 und 2 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013:
Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

[.....]

Gemäß § 44a Z 1 VStG idgF hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß der Entscheidung des VwGH vom 15.12.2021, Ra 2020/06/0308, hat der Spruch, um der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, nicht nur die Sachverhaltselemente, von denen die Zuordnung eines Tatverhaltens zu den Merkmalen des Straftatbestands abhängt, zu bezeichnen, sondern grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat, und falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. VwGH 14.12.2012, 2010/09/0126).

Mit Erkenntnis vom 29.11.2021, Ra 2020/11/0134, hat der VwGH ausgesprochen, dass die Tatumschreibung so präzise zu sein hat, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. dazu etwa VwGH 01.10.2018, Ra 2017/03/0086, mwN). Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird,

dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0027, mwN).

Im konkreten Fall wurde dem Bf der Tatzeitraum von 02.07.2019 bis 29.07.2019 vorgeworfen, sämtliche Zeiten zu denen Fahrten in und durch Österreich durchgeführt wurden und die in diesen Zeitraum fallen, addiert und die Unterentlohnung für den gesamten angegebenen Zeitraum berechnet, obwohl der im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführte Lkw-Fahrer nur am 29.07.2019 von seinem Niederlassungsstaat kommend eine Ladung in Österreich aufgenommen hat und nach Deutschland weiter gefahren ist. Eine Entsendung gem. der zur Tatzeit geltenden Entsenderichtlinie wäre nur für den 29.07.2019 in Frage gekommen, weil die übrigen Fahrten lediglich Transitfahrten waren. Eine Unterentlohnung, die sich nur auf den 29.07.2019 bezieht, wurde dem Bf aber nie vorgeworfen, sodass für diesen Tag ein entsprechendes Vorbringen hinsichtlich der Höhe der vorgeworfenen Unterentlohnung nicht erstattet wurde.

Die dreijährige Verfolgungsverjährungsfrist (§ 29 Abs. 4 LSD-BG) ist zwar noch offen, es erübrigt sich aber ein neuerlicher eingeschränkter Tatvorwurf, weil eine Entsendung nach der zur Tatzeit geltenden Rechtslage nicht festgestellt werden konnte:
Denn für den relevanten Tattag ist von einer Beurteilung der Entsendung gem. der Judikatur, die sich auf die zur Tatzeit geltenden Rechtsvorschriften bezieht, auszugehen.
Ob eine Entsendung des im Erkenntnis der belangten Behörde angeführten Fahrers im inkriminierten Zeitraum entsprechend der Entsenderichtlinie 96/71/EG vorliegt, ist daher aufgrund der für diesen Zeitraum geltenden Judikatur zu prüfen.
Gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 24.06.2021, Ra 2017/09/0005-11, ist in diesem Zusammenhang als erste Frage zu prüfen, ob eine Entsendung des Fahrers in der Transportbranche entsprechend der Entsenderichtlinie 96/71/EG vorliegt, unabhängig davon, ob der Fahrer als Arbeitskraft grenzüberschreitend überlassen oder entsendet wurde. Nach der Judikatur des EUGH kann nur dann von einer Entsendung ausgegangen werden, wenn eine hinreichende Verbindung zwischen der Arbeitsleistung des Fahrers und dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen besteht, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet. Dafür ist eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte vorzunehmen, die die Tätigkeit des betreffenden Arbeitnehmers kennzeichnet, was eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte voraussetzt.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte die Tätigkeit des Fahrers zum hier relevanten Tattag am 29.07.2019 nur insofern festgestellt werden, als er einen Lkw in Österreich gelenkt hat und eine für F (D) bestimmte Ladung in K (A) aufgenommen wurde. Bereits daraus ergibt sich – gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ – dass eine hinreichende Verbindung eines Fahrers zum österreichischen Staatsgebiet im Sinne der Judikatur des EuGH nicht angenommen werden kann,

setzt dies doch Feststellungen zu der vom einzelnen Fahrer in Österreich geleisteten Tätigkeit voraus.
Weil zur Tätigkeit des Fahrers und dessen Verbindung zum Hoheitsgebiet von Österreich aber keine über das Lenken eines Lkw hinausgehende Feststellungen getroffen werden konnten, war schon die erste, nach den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 24.06.2021, Ra 2017/09/0005-11, zu prüfenden Frage, ob von einer Entsendung der Fahrer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Entsenderichtlinie 96/71/EG in das Hoheitsgebiet von Österreich auszugehen ist, im Zweifel zu Gunsten des Beschwerdeführers zu verneinen.
Das durchgeführte Beweisverfahren hat nämlich keine Anhaltspunkte zu Tage gebracht, dass der eingesetzte Fahrer selbst Lade- oder Reparaturtätigkeiten, auf die gemäß der Judikatur des VwGH abzustellen ist, verrichtet hat.
Dem steht auch nicht entgegen, dass die Firma des Bf in einem Auskunftersuchen (IMI report Nr.: x) der Finanzpolizei datiert mit 14.12.2019 allgemeine Angaben zu „entsandten Arbeitnehmer“ gemacht hat und die Frage, ob Arbeitnehmer und Dienstleister bereits vor der Entsendung in einem Beschäftigungsverhältnis standen, hinsichtlich des F I bejaht hat, denn die hier entscheidungsrelevante Judikatur des VwGH vom 24.06.2021, die lediglich eine Klarstellung der auch für den inkriminierten Zeitraum geltenden europarechtlichen Auslegung des Entsendebegriffs ist, ist erst nach Erteilung der Auskunft durch die Firma des Bf ergangen.

Zwischenzeitig hat sich die Rechtslage für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor neuerlich geändert:
Die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wäre bis 02.02.2022 innerstaatlich umzusetzen gewesen.
Art. 1 Abs. 3 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Regeln für bilaterale Beförderungen (diese bestimmen, dass in solchen Fällen nicht von einer Entsendung auszugehen ist) auch gelten, wenn der Kraftfahrer über eine bilaterale Beförderung hinaus in den Mitgliedstaaten, durch die er fährt, eine Tätigkeit der Be- und/oder Entladung vornimmt, sofern der Fahrer die Waren nicht in demselben Mitgliedstaat lädt oder entlädt.
Demnach wäre die Ladetätigkeit am 29.07.2019 in K von der in der Richtlinie geregelten Ausnahme erfasst und dem Bf wäre nach dieser Bestimmung keine Entsendung vorwerfbar.
Das Günstigkeitsprinzip ist jedoch hier nicht anwendbar, sondern es ist auf die Rechtslage zur vorgeworfenen Tatzeit abzustellen, denn das Günstigkeitsprinzip nach § 1 Abs. 2 VStG bezieht sich nicht auf die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift, sondern auf die Strafe (vgl. VwGH 02.03.2021, Ra 2020/06/0178 mwN).

Demnach war der Beschwerde aufgrund der zur Tatzeit geltenden Rechtslage gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hinsichtlich des Tattages 29.07.2019 Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Für den Zeitraum vom 02.07.2019 bis 28.07.2019 war der Beschwerde ebenfalls Folge zu geben und das Verfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, weil der Bf in diesem Zeitraum die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, wurden in diesem Zeitraum doch nur Transitfahren durchgeführt, bei denen bereits aufgrund der bloßen Durchquerung des Staatsgebietes keine Entsendung nach Österreich vorliegt.

zu II.
Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, entfallen die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

zu III.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann